



## Aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene: Entwurf einer Richtlinie für ein EU-weites „Lieferkettengesetz“ (Oktober 2020)

Während sich in Deutschland die [Vorlage eines Gesetzesentwurfes zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen](#) wegen Uneinigkeit innerhalb der Bundesregierung verzögert, schreitet die Vorbereitung für ein EU-weites „Lieferkettengesetz“ weiter voran. Das Europäische Parlament legte nun im September der EU-Kommission einen ersten Vorschlag für einen entsprechenden Richtlinienentwurf vor. Dieser Entwurf ist mit der Aufforderung an die EU-Kommission verbunden, einen entsprechenden Richtlinienentwurf zu unterbreiten. Denn grundsätzlich liegt das Initiativrecht hinsichtlich des sog. sekundären Gemeinschaftsrechts bei der EU-Kommission.

Wie bereits angekündigt, plant die EU-Kommission die Veröffentlichung eines ersten offiziellen Entwurfs einer Richtlinie für Frühjahr 2021 und wird sich im Rahmen der Ausarbeitung auch mit dem vorgelegten Entwurf des Europäischen Parlaments auseinandersetzen.

Insgesamt ist der Entwurf des Europäischen Parlaments sehr weitgehend und sieht in einigen Teilen umfassendere Verpflichtungen für Unternehmen vor als die Diskussion um ein Lieferkettengesetz in Deutschland. So sollen z.B. auch Unternehmen aus Drittstaaten vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst sein, wenn sie den Europäischen Binnenmarkt für ihre Geschäftstätigkeit nutzen. Eine Beschränkung hinsichtlich der Größe oder des Umsatzes der Unternehmen, die in den Anwendungsbereich fallen, ist nicht vorgesehen. Die betroffenen Unternehmen haben nach dem Richtlinienentwurf nicht nur menschenrechtliche, sondern auch umweltrechtliche und corporate governance-Risiken zu beachten. Konzernobergesellschaften mit Sitz in der EU sollen künftig für Schäden in Drittstaaten, verursacht durch ihre Tochtergesellschaften oder ihre Geschäftspartner, vor Gerichten der Mitgliedstaaten zur Verantwortung gezogen werden können. Der Entwurf sieht zudem bei wiederholten Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten auch strafrechtliche Sanktionen vor.

Die folgende Gegenüberstellung mit dem deutschen Eckpunktepapier für ein Sorgfaltspflichtengesetz zeigt die wesentlichen Regelungen des Richtlinienentwurfes auf:

Regelungsgehalt	Geplantes deutsches Sorgfaltspflichtengesetz (entsprechend dem Eckpunktepunktepapier)	Entwurf einer EU-Richtlinie vom Europäischen Parlament
<b>Personeller Anwendungsbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen, deren strategische Entscheidungen in Deutschland gefällt werden <u>und</u></li> <li>• Mit mind. 500 Mitarbeitern weltweit (umstritten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen, die unter das Recht eines EU-Mitgliedstaats fallen oder innerhalb der EU niedergelassen sind <u>oder</u></li> <li>• Unternehmen (mit beschränkter Haftung), die den europäischen Binnenmarkt nutzen</li> <li>• Keine Mindestgröße oder Umsatzschwellen vorgesehen</li> <li>• Aber: Mitgliedstaaten können sog. Kleinstunternehmen von der Anwendung ausnehmen</li> </ul>
<b>Wesentliche Pflichten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angemessene Compliance-Maßnahmen innerhalb der Lieferkette (u.a. Risikoanalyse, Vermeidungs- und Abhilfemaßnahmen sowie Einrichtung eines eigenen bzw. Beteiligung an einem externen Beschwerdemechanismus)</li> <li>• Veröffentlichungspflicht (hinsichtlich Risikoanalyse sowie Abhilfemaßnahmen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angemessene Compliance-Maßnahmen innerhalb der Lieferkette (u.a. Risikoanalyse, Maßnahme- oder Sorgfaltsplan und die Einrichtung von umfassenden Beschwerdemechanismen)</li> <li>• Veröffentlichungspflicht (hinsichtlich der Compliance-Strategie)</li> <li>• Einführung von Vertragsklauseln und Verhaltenskodizes entlang der Lieferkette sowie Überprüfung der Einhaltung dieser Maßnahmen</li> </ul>
<b>Inhaltlicher Bezug der Sorgfaltspflichten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Menschenrechte</li> <li>• Umweltschutz und Korruptionsprävention nur bei Menschenrechtsbezug</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Menschenrechte</li> <li>• Umweltschutz</li> <li>• Verantwortungsvolle Unternehmensführung (good corporate governance)</li> </ul>
<b>Haftung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zivilrechtliche Haftung für Schäden an wesentlichen Rechtsgütern (wie z.B. Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit) durch Lieferanten oder Tochtergesellschaften möglich (umstritten)</li> <li>• Anwendbarkeit des deutschen materiellen Zivilrechts bei Schadenseintritt im Ausland</li> <li>• Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit möglich</li> <li>• Sorgfaltspflichten als sog. Bemühenspflichten zu verstehen, nicht als generelle Schadensabwendungspflichten (Haftungsbegrenzung möglich)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine materiell-rechtliche Regelung zur zivilrechtlichen Haftung vorgesehen</li> <li>• Aber: Zuständigkeitsregelung für zivilrechtliche Verfahren bei Schäden in Drittstaaten (Nicht-EU-Mitgliedstaaten) verursacht durch Tochtergesellschaften oder Geschäftspartner</li> </ul>

Regelungsgehalt	Geplantes deutsches Sorgfaltspflichtengesetz (entsprechend dem Eckpunktepunktepapier)	Entwurf einer EU-Richtlinie vom Europäischen Parlament
<b>Sanktionen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auferlegung von Bußgeldern bei (schwerwiegenden) Verstößen gegen die vorgesehenen Pflichten möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auferlegung von Bußgeldern bei Verstößen gegen die vorgesehenen Pflichten möglich (in der Höhe durch Mitgliedstaaten frei festzulegen)</li> <li>• Strafrechtliche Sanktionen bei wiederholten Verstößen (vorsätzlich oder grob fahrlässig) gegen die vorgesehenen Pflichten</li> </ul>
<b>Aufsicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (zu errichtende/zu bestimmende) Aufsichtsbehörde, die die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten überwacht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (zu errichtende) Aufsichtsbehörde in Mitgliedstaaten, die die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten überwacht (inkl. Ermittlungen)</li> </ul>
<b>Übergangs- bzw. Umsetzungsfrist</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab Inkrafttreten des Gesetzes drei Jahre Übergangsfrist für Unternehmen (umstritten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab Inkrafttreten der Richtlinie zwei Jahre Umsetzungsfrist in anwendbares nationales Recht für die Mitgliedstaaten</li> </ul>

Es bleibt abzuwarten, inwieweit der vorliegende Entwurf des Europäischen Parlaments auch in den für Frühjahr 2021 anvisierten offiziellen Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission Eingang finden wird. Zudem wird sich zeigen, inwiefern das geplante deutsche Sorgfaltspflichtengesetz parallel verabschiedet oder der EU-Rechtsetzungsakt abgewartet wird.

Wir werden diese und weitere (internationale) Entwicklungen weiterverfolgen und mit Ihnen, insbesondere über unseren [Sustainability Blog](#), teilen.

Wenn Sie weitere Updates und Veranstaltungseinladungen zu diesem Thema von Freshfields erhalten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).

## Ihre Ansprechpartner bei uns:



**Boris Kasolowsky**  
**Partner**  
E [boris.kasolowsky@freshfields.com](mailto:boris.kasolowsky@freshfields.com)



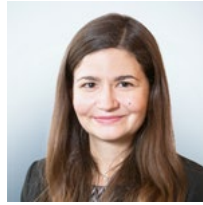
**Juliane Hilf**  
**Partner**  
E [juliane.hilf@freshfields.com](mailto:juliane.hilf@freshfields.com)



**Marius Berenbrok**  
**Partner**  
E [marius.berenbrok@freshfields.com](mailto:marius.berenbrok@freshfields.com)



**Mina Aryobsei**  
**Principal Associate**  
E [mina.aryobsei@freshfields.com](mailto:mina.aryobsei@freshfields.com)



**Iris Hammerschmid**  
**Associate**  
E [iris.hammerschmid@freshfields.com](mailto:iris.hammerschmid@freshfields.com)



**Marius Scherb**  
**Associate**  
E [marius.scherb@freshfields.com](mailto:marius.scherb@freshfields.com)



**Marlen Vesper-Gräske**  
**Associate**  
E [marlen.vesper-graeske@freshfields.com](mailto:marlen.vesper-graeske@freshfields.com)

---

This material is provided by the international law firm Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (a limited liability partnership organised under the law of England and Wales authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority) (the UK LLP) and the offices and associated entities of the UK LLP practising under the Freshfields Bruckhaus Deringer name in a number of jurisdictions, and Freshfields Bruckhaus Deringer US LLP, together referred to in the material as 'Freshfields'. For regulatory information please refer to <http://www.freshfields.com/support/legalnotice>.

The UK LLP has offices or associated entities in Austria, Bahrain, Belgium, China, England, France, Germany, Hong Kong, Italy, Japan, the Netherlands, Russia, Singapore, Spain, the United Arab Emirates and Vietnam. Freshfields Bruckhaus Deringer US LLP has offices in New York City, Silicon Valley and Washington DC.

This material is for general information only and is not intended to provide legal advice.  
© Freshfields Bruckhaus Deringer LLP 2020